

orka Newsletter | Commercial | IT-, KI- & Datenrecht

Neue Händlerpflichten bei Verbraucherkrediten und Rechnungskauf

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge wird das europäische Verbraucherkreditrecht umfassend reformiert. Die neuen Regelungen gelten in Deutschland ab dem 20. November 2026. Künftig werden auch bislang vielfach nicht erfasste Finanzierungsmodelle, darunter bestimmte zinsfreie Zahlungsaufschübe, Kleinstkredite unter 200 Euro und Buy-Now-Pay-Later-Modelle („BNPL"), den neuen Anforderungen unterliegen können.

Für Händler und andere Unternehmen, die Verbrauchern Zahlungs- oder Finanzierungsmöglichkeiten anbieten, stellt sich damit die Frage, ob ihre bisherigen Geschäftsmodelle und Vertragsunterlagen den neuen Anforderungen entsprechen.

Wir geben nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen Änderungen und zeigen auf, welche Aspekte Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Verträge und Zahlungsmodelle berücksichtigen sollten.

Allgemeines

Am 17. April 2026 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG

(„**Verbraucherkreditrichtlinie**“) verabschiedet. Das Umsetzungsgesetz wurde am 18. Mai 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die wesentlichen verbraucherkreditrechtlichen Neuregelungen gelten ab dem 20. November 2026.

Mit der Reform soll der Verbraucherschutz an die Entwicklung neuer Kredit- und Zahlungsmodelle angepasst werden. Der Anwendungsbereich wird hierzu erweitert und erfasst künftig auch bestimmte Finanzierungen, die bislang aufgrund ihrer geringen Höhe, kurzen Laufzeit oder Unentgeltlichkeit von wesentlichen verbraucherkreditrechtlichen Anforderungen ausgenommen waren.



Was galt bisher bei Rechnungskäufen?

Der klassische Rechnungskauf, bei dem der Händler dem Verbraucher die Zahlung des Kaufpreises nach Lieferung der Ware ermöglicht, war bislang häufig von Anforderungen des Verbraucherkreditrechts ausgenommen. Dies betraf insbesondere bestimmte vorvertragliche Informationspflichten und die Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung. Auch für bestimmte Kleinkredite und zinsfreie oder kurzfristige Finanzierungen sah das bisherige Recht Ausnahmen vor.

Mit der Neuregelung wird dieser Anwendungsbereich erweitert. Händler müssen künftig genauer prüfen, ob ihre Zahlungsmodelle unter die gesetzlichen Vorschriften fallen oder weiterhin eine gesetzliche Ausnahme greift.

Was ändert sich ab dem 20. November 2026?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 wird der Anwendungsbereich des § 506 BGB, der den Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen regelt, erweitert. Künftig erfasst die Vorschrift auch **unentgeltliche Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen.** Damit können insbesondere Ratenzahlungen, Rechnungskäufe und BNPL-Modelle künftig verbraucherkreditrechtlichen Anforderungen unterliegen. Auch Leasing- und Mietkaufmodelle sowie Verträge mit einer Kaufoption können betroffen sein.

Bei einer Vorkasse oder Sofortzahlung wird dem Verbraucher kein Zahlungsaufschub gewährt. Wird ihm dagegen die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht oder eine andere Finanzierungshilfe gewährt, ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden oder eine Ausnahme greift.

Wann bleibt der Rechnungskauf ausgenommen?

Der Gesetzgeber hat in § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 BGB n.F. mehrere Ausnahmen vorgesehen, in denen keine Finanzierungshilfe vorliegt. Für Händler sind insbesondere folgende Ausnahmen relevant:

- bei der **unentgeltlichen Stundung einer bereits bestehenden Forderung** (§ 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BGB n.F.)
- bei der Einräumung einer **Zahlungsfrist von höchstens 50 Tagen**, wenn der **Unternehmer selbst die Frist einräumt**, sie **unentgeltlich** ist, **nicht von einem Dritten finanziert** wird und dem Verbraucher bei Verzug **nur begrenzte Kosten entstehen** können (§ 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BGB n.F.)

Sofern ein Drittanbieter wie PayPal und Klarna den Zahlungsaufschub gewährt, greift die Ausnahme nach § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BGB n.F. nicht.

Die zulässige Zahlungsfrist wird bei **großen Unternehmen auf 14 Tage verkürzt**. Zusätzlich darf kein Dritter das Darlehen, den Zahlungsaufschub oder die sonstige Finanzierungshilfe erwerben. Die Abtretung einer einzelnen Forderung soll nach der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag Drucksache 21/5381, Seite 19) nicht gemeint sein. Erfasst ist vielmehr die Übernahme des gesamten Finanzierungsverhältnisses.

Welche Pflichten gelten künftig?

In Fällen, in denen die Ausnahmen nicht greifen, bestehen besondere verbraucherkreditrechtliche Pflichten, insbesondere eine Kreditwürdigkeitsprüfung vor Vertragsschluss, vertragliche Informationspflichten und die Einräumung eines kreditrechtlichen Widerrufsrechts.

Vorvertragliche Informationspflichten

Darlehensgeber müssen Verbraucher schon vor Inkrafttreten der Änderungen am 20. November 2026 rechtzeitig vor Abgabe von deren Vertragserklärung über die wesentlichen Bedingungen eines Allgemein-Verbraucherdarlehens informieren. Dazu gehören etwa Nettodarlehensbetrag, Laufzeit, Zinsen, Gesamtkosten, Raten und Widerrufsrecht. Die Unterrichtung erfolgt bislang in Textform, grundsätzlich anhand der „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“.

Ab dem 20. November 2026 muss diese Unterrichtung nach einer neuen Struktur erfolgen: die wichtigsten Angaben müssen unter der Überschrift „Wesentliche Angaben“ auffällig und getrennt von weiteren Informationen dargestellt werden. Sie sollen auf eine Seite passen; ist das nicht möglich, sind höchstens zwei Seiten zulässig (zu den Einzelheiten: Art. 247 § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 EGBGB n.F.).

Das Formular muss gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des verwendeten Datenträgers Rechnung tragen. Die vorvertraglichen Informationen sind nun auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers zu übermitteln.

Zudem wird der Informationskatalog erweitert. Ab dem 20. November 2026 ist unter anderem darauf hinzuweisen, wenn der Preis des Kredits auf Grundlage automatisierter Datenverarbeitung, einschließlich Profiling, personalisiert wurde. Verbraucher müssen außerdem über den Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und dessen Voraussetzungen informiert werden. Für den Fall, dass sie andere mit dem Darlehensvertrag verbundene Pflichten als ihre Zahlungspflichten nicht einhalten, sind ein Warnhinweis und eine Erläuterung der rechtlichen und finanziellen Folgen erforderlich.

Widerrufsrecht

Unternehmen müssen den Kunden innerhalb von **einem bis sieben Tagen nach Zugang der bindenden Vertragserklärung eine Erinnerung an die Widerrufsmöglichkeit schicken**, sofern die **vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Abgabe der bindenden Vertragserklärung des Kunden erfolgen**. Dies dürfte insbesondere im Online-Geschäft regelmäßig der Fall sein.

Die Erinnerung muss dem Verbraucher auf Papier oder einem anderen im Vertrag benannten dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden (Art. 247 § 2 Abs. 4 EGBGB).

Kreditwürdigkeitsprüfung

Die Anforderungen an die **Kreditwürdigkeitsprüfung** werden verschärft. Darlehensgeber müssen vor Vertragsschluss nun **eingehend** prüfen, ob der Verbraucher seine Verpflichtungen voraussichtlich erfüllen kann. Die Prüfung muss auf einschlägigen und genauen Informationen beruhen. Für erfasste Finanzierungshilfen gelten diese Vorgaben entsprechend.



Weitere Folgen/Regelungsinhalte der Verbraucherkreditrichtlinie

Der Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen wird mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erleichtert: Künftig genügt die **Textform**. Eine Vertragserklärung des Verbrauchers über voreingestellte Optionen, etwa bereits angekreuzte Kästchen, reicht dagegen nicht aus.

Bereits bei der **Werbung** für erfasste Kreditprodukte sind weitere Vorgaben zu beachten. Sie muss einen klaren und auffälligen Warnhinweis auf die Kosten der Kreditaufnahme enthalten. Unzulässig sind insbesondere Aussagen, die Verbrauchern suggerieren, ein Kredit verbessere ihre finanzielle Situation. Solche Aussagen können abgemahnt werden.

Zusätzlich treffen den Kreditgeber weitere Pflichten nach Vertragsschluss: Gerät ein Darlehensnehmer etwa in finanzielle Schwierigkeiten, muss ihn der Darlehensgeber an **leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste** verweisen.

Bevor er ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleitet, muss er zudem, sofern angebracht, **angemessene Nachsicht** walten lassen. In Betracht kommen etwa ein Zahlungsaufschub oder eine Anpassung der Rückzahlungsbedingungen.

Was Sie jetzt prüfen sollten

- **Zahlungsmodelle erfassen:** Welche Formen des Rechnungskaufs, der Ratenzahlung oder der „Buy now, pay later"-Finanzierung bieten Sie an? Prüfen Sie auch Leasing-, Mietkauf- und Nutzungsmodelle mit Kaufoption.
- **Rollen klären:** Wer gewährt das Darlehen und den Zahlungsaufschub? Wer vermittelt den Abschluss und wer wickelt lediglich die Zahlung ab?
- **Ausnahmen prüfen:** Greift insbesondere die Ausnahme für einen vom Händler selbst gewährten, kurzen und unentgeltlichen Zahlungsaufschub? Dabei sind unter anderem die Zahlungsfrist, die Beteiligung Dritter und mögliche Verzugskosten entscheidend (§ 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, S. 3 BGB n.F.).
- **Unterlagen anpassen:** Prüfen Sie für erfasste Angebote die vorvertraglichen Informationen, die Pflichtangaben im Vertrag, dessen vorgeschriebene Form und die Widerrufsbelehrung.
- **Abschlussprozesse prüfen:** Vermeiden Sie voreingestellte Auswahlfelder für den Kreditabschluss. Wird der Verbraucher weniger als einen Tag vor seiner bindenden Vertragserklärung informiert, muss der Prozess auch die spätere Widerrufserinnerung sicherstellen.
- **Weitere Pflichten klären:** Der Kreditgeber muss unter anderem vor Vertragsschluss die Kreditwürdigkeit prüfen.
- **Erlaubnisse und Zuständigkeiten prüfen:** Je nach Rolle können eine Erlaubnis als Darlehensvermittler oder eine Registrierung als Kreditgeber erforderlich sein.



Ihre Ansprechpersonen



Dr. Christiane Hoffbauer
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-230
christiane.hoffbauer@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Jeannette Herkenrath
Rechtsanwältin, Counsel

T +49 211 60035-234
jeannette.herkenrath@orka.law



Rebekka Fortmann
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-254
rebekka.fortmann@orka.law



Leonie Kolyvas
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-182
leonie.kolyvas@orka.law


One Team.
One Goal.